



**Bekanntmachung der Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb
eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (Kraftwerk 4)
der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgendes bekannt:

Der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz, wurde mit Bescheid vom 17. Juni 2025, Aktenzeichen 6620#2023/0048-0111 21, gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 6 und 16 BImSchG und Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände in der Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz, Flur 13, Flurstück 20/61 der Gemarkung Mainz

das Kraftwerk 4 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb der unter Kapitel VI / 1 des Genehmigungsbescheides beschriebenen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 526 MW am oben genannten Standort.
- Die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit Drosselorgan im Abflussbereich zum bestehenden Regenrückhaltebecken und Notabsperrierschieber zur Löschwasserrückhaltung.
- Den Betrieb einer Vollentsalzungsanlage und einer Zentralen Betriebswasseraufbereitungsanlage.



- Das Einleiten der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Stadt Mainz nach einer Vorbehandlung in einer Neutralisationsanlage.
- Den Verzicht auf eine Bauabnahme gemäß § 100 LWG.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben auf Grundlage der am 22. März 2024 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) eingereichten, am 20. Dezember 2024 letztmalig ergänzten und in Kapitel III des Genehmigungsbescheides genannten Antragsunterlagen, sowie unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen
- Genehmigung nach § 60 WHG in Verbindung mit § 62 LWG für den Betrieb einer Vollentsalzungsanlage und einer Zentralen Betriebswasseraufbereitungsanlage
- Genehmigung nach § 60 WHG in Verbindung mit § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens.
- Widerrufliche Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 61 LWG für die Einleitung von Abwasser.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG als Antragstellerin. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.



Der Genehmigungsbescheid erging unter der Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Die **Auslegung** des Bescheides und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

15. Juli 2025 bis einschließlich 28. Juli 2025

auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd unter der Rubrik „Service“ / „Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“. Der Bescheid und seine Begründung können dort eingesehen werden. Auf Verlangen von Beteiligten wird ihnen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger und auf der Internetseite der SGD Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter der Rubrik „Service“ / „Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Az. 6620#2023/0048-0111 21



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 25.06.2025

im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan